BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
LANDTAG BAYERN

Bündnis 90/Die Grünen im Bayerischen Landtag
Maximilianeum, 81627 München
Tel. 089/4126-2493, -2728
Fax 089/4126-1494
info@gruene-fraktion-bayern.de
www.gruene-fraktion-bayern.de

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Tim Pargent, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Richtlinien für die Arbeit des BayernFonds: Wettbewerb und Finanzinteressen Bayerns sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mit den in Art. 10 BayFoG vorgesehenen Richtlinien zur Vergabe von Leistungen aus dem BayernFonds zu gewährleisten, dass bei der Auswahl und Ausgestaltung der Stabilisierungsmaßnahmen die Finanzinteressen des Freistaats Bayern gewahrt werden.

Dazu sind die Stabilisierungshilfen nur unter den Auflagen zu vergeben, dass

- der BayernFonds bei Rekapitalisierungen und Risikoübernahmen höchstmögliche Sicherungen erhält,
- Hilfen, die im Sinne des Gesetzes nicht mehr notwendig sind, unverzüglich zurückfließen,
- der BayernFonds Fonds bei Garantieermächtigungen und Risikoübernahmen als Gegenleistung für diese Verpflichtung an späteren Gewinnen angemessen beteiligt wird,
- der BayernFonds einen, der Höhe des staatlichen Engagements entsprechenden, Einfluss auf die Geschäftspolitik erhält,
- die Vergütung der Organe, leitenden Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen entsprechend der wirtschaftlichen Situation und ihrer Verantwortung für diese Situation reduziert wird, und
- während der Stabilisierungsmaßnahme keine Ausschüttung von Dividenden oder andere Formen von Gewinnentnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens schmälern, stattfinden.

Begründung:

Mit der Errichtung des BayernFonds werden in erheblichem Umfang zusätzliche Möglichkeiten der Wirtschaftsförderung geschaffen.

Dabei muss klar sein, dass die neuen Stabilisierungsmaßnahmen ausschließlich zum Ausgleich der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie angewandt werden dürfen.

Bei der Stützung der Unternehmen sollte aber auch die Finanzinteressen Bayerns berücksichtigt werden, zum einen, um mögliche negative Auswirkungen auf den Staatshaushalt zu minimieren, zum anderen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Dazu sind entsprechend konsequente Richtlinien für die Vergabe, aber auch die Beendigung der Hilfsmaßnahmen anzuwenden.

Außerdem müssen die Einflussmöglichkeiten des Staates während der Stabilisierungsmaßnahmen gewährleistet werden, um die Ziele nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes erreichen zu können.